

Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Haundorf

Die Gemeinde Haundorf erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 2 und Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) folgende

Sondernutzungs-Gebührensatzung

§ 1

Gebührengegenstand

1. Die Gemeinde Haundorf erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätze sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Gemeindegebiet Sondernutzungsgebühren.
2. Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege und Plätze und die dort genannten Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
3. Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
4. Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22a Satz 2 BayStrWG).

§ 2

Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3

Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
3. Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

4. Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6

Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

1. Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteiligen Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
3. Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
4. Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7

Folgen des Zahlungsverzuges

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Art. 13 Abs. 1 5b des Kommunalabgabengesetzes) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 8

Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige

Gebührenschild angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 9 Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 10 Gebührenerstattung

1. Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein.
2. Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,-- € beträgt.

§ 11 Gebührenerlass, Gebührenerlass

Gebührenerlass und Gebührenerlass sind im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Art. 13 Abs. 1 Nr. 6 (§ 261 AO) und des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5a (§ 227 Abs. 1 AO) möglich

§ 12 Ausnahmen

1. Litfasssäulen und baugenehmigungspflichtige Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.
2. Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Haundorf vom 23.07.1979 außer Kraft.

Haundorf, den 17.05.2005
Gemeinde Haundorf



K. Hertlein

K. Hertlein
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungs-
Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr €
1	Antennen	-	gebührenfrei
2	Lampen	-	gebührenfrei
3	Vorübergehende Außenerwerbung (z. B. bei Schlussverkäufen, Ausverkäufen)	-	gebührenfrei
	a) Transparente	-	gebührenfrei
	b) Reklamefahnen	-	gebührenfrei
	c) sonstige Werbevorrichtungen	-	gebührenfrei
4	Auslagekästen, Schaukästen u. ä. Einrichtungen		
	a) mit einer Auskragung bis zu 10 cm	-	gebührenfrei
	b) mit einer Auskragung von über 10 cm	je Kasten jährl. je qm Fläche	3,-- €
5	a) Ausstellung von Waren jeder Art (laufend)	1 qm monatlich	1,-- €
	b) Verkaufsstände u. -plätze für Obst, Gemüse usw. (laufend)	1 qm monatlich	1,-- €
	c) Eisstände, Eiswaagen	je Stand mtl.	2,50 €
	d) Ausstellung u. Verkauf wie unter a) bis c) (im Einzelfall)	1 qm täglich	0,50 €
6	Aushängekästen von Vereinen für Leibesübungen oder sozial. und kultureller Vereine	-	gebührenfrei
7	Automaten aller Art u. Auslage- u. Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	je qm Gesamtfläche und je Jahr	6,-- € - 24,-- €
8	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl.	je Frontmeter und je Monat	0,50 € - 5,-- €
9	Dung-, Versitz- und Klärgruben	-	gebührenfrei
10	Fahrradständer u. ähnl. Vorrichtungen	je Stück und je Jahr	6,-- € - 12,-- €
11	Kioske (feste u. fahrbare), Imbissstände u. sonstige Verkaufsstände	je qm Verkehrsfläche und je Jahr	12,-- € - 90,-- €
12	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art	je qm Verkehrsfläche und je Jahr	3,-- € - 6,-- €
13	Leitungen (über- und unterirdische; besonders von Rohren, Kabeln u. Kanäle)	je 100 m Länge und je Monat	3,-- € - 12,-- €

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr €
14	Masten und Pfosten (Reklame- masten, Fahnenmasten usw.)	je Stück und je Jahr	6,-- € - 24,-- €
15	Schächte aller Art (Keller-, Licht und Luftschächte usw.)	je qm Verkehrs- fläche und je Jah	6,-- € - 12,-- € 0,50 € - 6,-- €
16	Schaustellerunternehmen (bes. solche i. S. von Art. 20 VgnStG)	je Frontmeter (bei je Meter Durchmesser- länge) und je Tag	
17	Schilder aller Art (Aushang- u. Firmenschilder), Licht- u. Leuchtreklame Hinweisschilder auf Gottes- dienste, auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste sowie Flach- schilder sind gebührenfrei	je qm Fläche und je Jahr	6,-- € - 12,-- €
18	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	je qm Gesamtflä- che und je Jahr	6,-- € - 15,-- €
19	Zirkusunternehmen	je Tag	2,50 € - 25,-- €
20	Tische und Stühle vor Gaststätten usw.	je qm jährlich	2,50 €
21	Schaufenstereinfassungen u. Verkleidungen, die mehr als 10 cm über den Mauerleib vorgebaut sind	je lfdm jährlich	2,50 €
22	Aufstellen von Fahrzeugen u. Maschinen zu Werbe- und Ver- kaufszwecken (z. B. Verkaufs- schauen oder Ausstellungen)	je qm täglich	0,50 €
23	Aufstellen von Plakatständern und Werbetafeln für private Zwecke	je Plakatständer/ Werbetafel u. je Monat	3,-- €